

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00161**

## **vom 30. Juni 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2018.00161](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2018.00161)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00161 du 30 juin 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00161 del 30 giugno 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) macht die arbeitslose Person den Entschädigungsanspruch bei einer Kasse geltend, die sie frei wählen kann.

Für die erste Kontrollperiode während der Rahmenfrist (sowie bei jeder erneuten Arbeitslosigkeit, die nach einem Unterbruch von wenigstens sechs Monaten eintritt) macht die versicherte Person ihren Anspruch geltend, indem sie der Kasse die folgenden Unterlagen einreicht (Art. 29 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIV): den vollständig ausgefüllten Entschädigungsantrag (lit. a), das Doppel des amtlichen Anmeldeformulars (lit. b), die Arbeitsbescheinigungen für die letzten zwei Jahre (lit. c), das Formular „Angaben der versicherten Person“ (lit. d) sowie alle weiteren Unterlagen, welche die Kasse zur Beurteilung des Anspruchs verlangt (lit. e).

Zur Geltendmachung ihres Anspruchs für die weiteren Kontrollperioden legt die versicherte Person der Arbeitslosenkasse Folgendes vor (Art. 29 Abs. 2 AVIV): das Formular „Angaben der versicherten Person“ (lit. a), die Arbeitsbescheinigungen für Zwischenverdienste (lit. b) und alle weiteren Unterlagen, welche die Kasse zur Beurteilung des Anspruchs verlangt (lit. c).

Als Kontrollperiode gilt der jeweilige Kalendermonat (Art. 27a AVIV in Verbindung mit Art. 18a AVIG).

Laut Art. 29 Abs. 3 AVIV setzt die Arbeitslosenkasse der versicherten Person nötigenfalls eine angemessene Frist für die Vervollständigung der Unterlagen und macht sie auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam.

#### **E. 1.3**

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erlischt, wenn er nicht innert dreier Monate nach dem Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird (Art. 20 Abs. 3 Satz 1 AVIG).

Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei der in Art. 20 Abs. 3 Satz 1 AVIG für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs gesetzten Frist um eine Verwirkungsfrist.

Sie ist weder der Erstreckung noch der Unterbrechung zugänglich (Art. 40 Abs. 1 ATSG), kann aber unter gewissen – hier nicht zur Diskussion stehenden – Voraussetzungen wiederhergestellt werden (Art. 41 ATSG; BGE 117 V 244 E. 3a). Nach der Rechtsprechung tritt die Verwirkungsfolge auch dann ein, wenn der Anspruch zwar innert der Anmeldefrist geltend gemacht wird, die versicherte Person aber innerhalb dieses Zeitraums oder einer ihr allenfalls – gestützt auf Art. 29 Abs. 3 AVIV – gesetzten Nachfrist nicht alle für die Anspruchsbeurteilung erforderlichen Unterlagen beibringt. Dies gilt jedoch – da die Verweigerung der Leistungen im Säumnisfall eine für den Betroffenen schwerwiegende Rechtsfolge darstellt – nur, wenn die Arbeitslosenkasse die antragstellende Person ausdrücklich und unmissverständlich auf die Verwirkungsfolge bei verspäteter Einreichung der für die Beurteilung des Leistungsanspruchs wesentlichen Unterlagen hingewiesen hat (Urteil des Bundesgerichts 8C\_935/2011 vom 25. Februar 2012 E. 2 mit Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Nach einem im Sozialversicherungsrecht allgemein geltenden Grundsatz dürfen schwere Rechtsnachteile als Folge pflichtwidrigen Verhaltens nur dann Platz greifen, wenn die versicherte Person vorgängig ausdrücklich und unmissverständlich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde (ARV 2002 S. 188 E. 3c mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung ist dieser Grundsatz seinerseits Ausfluss des verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips und findet namentlich in Art. 29 Abs. 3 AVIV und im gleichlautenden Art. 77 Abs. 2 AVIV seinen Niederschlag. Nach der Rechtsprechung kommt die Schutznorm von Art. 29 Abs. 3 AVIV ihrem Wortlaut entsprechend jedoch nur dann zum Tragen und es ist nur dann die Ansetzung einer Nachfrist erforderlich, wenn es um die Vervollständigung der erforderlichen Dokumente geht

(Urteil des Bundesgerichts C 7/03 vom 31. August 2004 E. 5.3.2 mit Hinweis auf ARV 1998 Nr. 48 S. 281). 2.

#### **E. 2**

Hiergegen erhob X.\_\_\_\_ mit Eingabe vom 18. Mai 2018 Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und ihm Arbeitslosenentschädigung für die Monate Juli bis Oktober 2017 auszurichten (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 21. Juni 2018 Abweisung der Beschwerde (Urk. 4), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 25. Juni 2018 mitgeteilt wurde (Urk. 7).

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin hielt in den angefochtenen Einspracheentscheiden fest, der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die Monate Juli bis Oktober 2017 sei erloschen, da der Beschwerdeführer die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht habe. Dabei handle es sich um die Zwischenverdienstbescheinigung für August 2017 bei der Z.\_\_\_\_ sowie die Arbeitgeberbescheinigung für den Zeitraum zwischen 1. September 2009 und 30. April 2017 bei der Firma Y.\_\_\_\_ inkl. Kopien der Lohnabrechnungen Mai 2016 bis April 2017. Diese Unterlagen seien auch nach Mahnung, Fristansetzung und Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht eingereicht worden. Die Beschwerdegegnerin habe die Arbeitgeberbescheinigung erst mit der Einsprache im Februar 2018 erhalten. Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Arbeitgeberbescheinigung bereits im Dezember 2017 beziehungsweise irgendwann im Jahr 2017 zu den Akten gereicht zu haben, bleibe unbewiesen (Urk. 2/1-2).

## **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer vertrat den Standpunkt, er habe alle Dokumente eingereicht, der Zeitpunkt des Einreichens lasse sich nicht zweifelsfrei nachweisen, was nicht per se gegen ihn ausgelegt werden dürfe. Eine Postquittung als Beleg, dass ein eingeschriebener Brief versandt worden sei, beweise gar nichts, da im Couvert alles Mögliche und nicht zwingend das geforderte Dokument sein könne. Er habe aus gesundheitlichen Gründen zwar zwei Termine beim RAV unentschuldig verpasst, habe aber dennoch die verlangten Unterlagen eingereicht. Zudem habe die ehemalige Arbeitgeberin Z.\_\_\_\_, bei welcher er im August 2017 einen kurzen Zwischenverdienst erzielt habe, sich geweigert, eine Arbeitgeberbescheinigung auszustellen (Urk. 1).

## **E. 3**

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

### **E. 3.1**

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung in den Monaten Juli bis Oktober 2017.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer stellte am 18. Oktober 2017 (Eingangsdatum) Antrag auf Arbeitslosenentschädigung, dies ohne Beilagen. Die Beschwerdegegnerin setzte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 eine Frist bis zum 13. November 2017 an, um die für den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung benötigten Unterlagen einzureichen und wies darauf hin, dass die Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erlöschen würden, wenn die benötigten Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung vorlägen (Urk. 5/13). Diese Frist liess der Beschwerdeführer ungenutzt verstreichen. Sodann lässt sich den Akten entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Mahnschreiben vom 29. November 2017 erneut darauf hinwies, dass allfällige Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung ganz oder teilweise erlöschen könnten, sofern er der Beschwerdegegnerin nicht die fehlenden Unterlagen vor Ablauf der neuen letzten Frist bis 20. Dezember 2017 zustelle (Urk. 5/20). Der Versicherte reichte der Arbeitslosenkasse diverse Unterlagen ein, welche bei dieser am 29. November 2018 eingingen (Urk. 5/21-34, vgl. Aktenverzeichnis der Arbeitslosenkasse). Ebenso unter den eingereichten Unterlagen befand sich eine Bescheinigung über den Zwischenverdienst für den Monat August 2018 sowie eine Arbeitgeberbescheinigung für den Zeitraum zwischen 1. September 2009 und 30. April 2017. Diese Dokumente waren jedoch – wie der Beschwerdeführer später eingestand – eigenhändig ausgefüllt und nicht durch die jeweilige ehemalige Arbeitgeberin (Urk. 5/21, Urk. 5/34, vgl. Urk. 5/52). Die Beschwerdegegnerin wies den Beschwerdeführer deshalb mit Schreiben vom 30. November 2017 darauf hin, dass die Formulare durch den Arbeitgeber ausgefüllt und bestätigt werden müssten und dass die vom Beschwerdeführer beigelegten Formulare nicht rechtens seien, dies unter erneuter Erinnerung an die bis 20. Dezember 2017 laufende Frist zur Einreichung der Unterlagen (Urk. 5/35). Hiermit hat die Beschwerdegegnerin rechtsgenügend auf die Mitwirkungspflicht und die Verwirkungspflicht aufmerksam gemacht.

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer behauptete in seiner Beschwerde, er habe alle Dokumente eingereicht, dies trotz seines angeschlagenen Gesundheitszustandes. Dabei stellte er sich zum einen auf den Standpunkt, dies sei im Verlauf des Jahres 2017 erfolgt, zum anderen behauptet er, er habe die einverlangten Unterlagen im Dezember 2017 eingereicht (Urk. 1 S. 2). Den Akten sind allerdings keine dahingehenden Hinweise zu entnehmen. Aktenkundig ist lediglich eine am 23. Februar 2018 ein gegangene, vom Arbeitgeber ausgefüllte Arbeitgeberbescheinigung mit Datum vom 6. Dezember 2017 (vgl. Urk. 5/48). Die Bescheinigung über den Zwischenverdienst vom August 2017 wurde von der ehemaligen Arbeitgeberin Z. \_\_\_ am 11. April 2018 erstellt und vom Beschwerdeführer am 17. April 2018 zu den Kas senakten gereicht (Eingangsdatum, Urk. 5/57).

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Arbeitgeberbescheinigung am 23. Februar 2018 war der Anspruch für die Kontrollperiode Juli, August, September und Oktober 2017 indes bereits verwirkt, da er nicht innerhalb dreier Monate nach der Kontrollperiode rechtsgenüßlich geltend gemacht worden war (Art. 20 Abs. 3 AVIG) .

### **E. 3.5**

Da dem Beschwerdeführer der Nachweis der fristgerechten Einreichung der Arbeitgeberbescheinigung nicht gelang, kann offenbleiben, wie es sich mit der Bescheinigung über den Zwischenverdienst verhält.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber Hurst Hausammann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.